

Luftfahrtrechtliche Regelungen in österreichischen Nationalparks

RA Mag. Joachim J. Janezic

www.luftfahrtrecht.at

**über Initiative der AOPA Austria
Arbeitsgruppe Flight Operations**



Über den Autor

Mag. Joachim J. Janezic ist Rechtsanwalt in Graz und Gründungspartner der Janezic & Schmid Rechtsanwälte OG.

Mag. Joachim J. Janezic hat sich in den letzten Jahren auf den Bereich des Luftfahrtspezialisiert und vertritt – neben seiner Tätigkeit als Vortragender - zahlreiche Luftfahrtunternehmen und Piloten.

Darüber hinaus ist Mag. Janezic Vorstand des Institutes für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht und Autor eines Buches zum Thema "Luftfahrtrecht für Privatpiloten" und zahlreicher Fachbeiträge.

Kontakt zum Autor: janezic@luftfahrtrecht.at
 ++43-316-722220

Rechtliche Hinweise

Dieses Werk dient grundsätzlich als Information für Piloten, Luftfahrtunternehmen und alle Interessierten sowie als Schulungsunterlage für das Fach Luftfahrtrecht.

Demgemäß verzichtet der Autor auf allfällige Rechte am gegenständlichen Werk unter der Voraussetzung, dass sein Name sowie die Website www.luftfahrtrecht.at unter der das gegenständliche Dokument veröffentlicht wurde, weiterhin genannt werden.

Es ist daher ausdrücklich gestattet, das gegenständliche Werk unter der genannten Voraussetzung zu vervielfältigen, zu verbreiten sowie zu übersetzen und zu speichern.

Eine Bearbeitung des gegenständlichen Werkes bedarf der vorherigen Zustimmung des Autors.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Präsentation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors ausgeschlossen ist.

Prüfliste

<u>Name des Nationalparks</u>	<u>Version</u>	<u>Datum</u>
Nationalpark Gesäuse	V 2.0.....	100421
Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen.....	V 2.0.....	100421
Nationalpark Nockberge	V 2.0.....	100421
Nationalpark Hohe Tauern.....	V 2.0.....	100421
Nationalpark Donau-Auen	V 2.0.....	100421
Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel.....	V 2.0.....	100421
Nationalpark Thayatal.....	V 1.0.....	061003
Übersicht für den Pilotenkoffer	V 1.0.....	061003

Inhaltsübersicht

Allgemeine Einführung – Das Problem	5
Änderungen gegenüber der V1 vom 03.10.2006	7
Der Nationalpark Gesäuse (Steiermark)	8
Der Nationalpark Kalkalpen (Oberösterreich)	9
Der Nationalpark Nockberge (Kärnten)	11
Der Nationalpark Hohe Tauern (Salzburg, Tirol, Kärnten)	12
Der Nationalpark Donau-Auen (Wien und Niederösterreich)	15
Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (Burgenland)	16
Der Nationalpark Thayatal (Niederösterreich)	17
Übersicht für Pilotenkoffer	18

Allgemeine Einführung – Das Problem

Im Rahmen der vom Autor gehaltenen zahlreichen Vorträge zum Thema Luftfahrtrecht kamen immer wieder die in der ICAO-Karte 1:500.000 vormals eingezeichneten Nationalparks (grün umrandete Gebiete) zur Sprache und wurde der Autor immer wieder mit der Frage konfrontiert, welche luftfahrtrechtlichen Beschränkungen in einem solchen Nationalpark eigentlich gelten.

Die Frage ist deshalb nicht leicht zu beantworten, da auf Grund des bundesstaatlichen Prinzips gewisse Kompetenzen – und unter ihnen eben die Einrichtung und inhaltliche Regelung von Nationalparks – den einzelnen Bundesländern vorbehalten sind.

Diese Problematik verschärft sich nunmehr insoweit als mit Erscheinen der "ICAO-Karte 2010" (Luftraumstruktur gem. LVR 2010) in dieser nicht einmal mehr die lateralen Grenzen der einzelnen Nationalparks ausgewiesen sind, geschweige denn, dass die jeweils geltenden Beschränkungen angeführt sind.

Die Bundesländer haben von dieser Kompetenz auch Gebrauch gemacht und folgende Nationalparks eingerichtet:

- Nationalpark Gesäuse
- Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen
- Nationalpark Nockberge
- Nationalpark Hohe Tauern
- Nationalpark Donau-Auen
- Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel
- Nationalpark Thayatal

Die Einrichtung der Nationalparks ist mit individuellen luftfahrtrechtlichen Beschränkungen verbunden. Diese sind jedoch – soweit dem Autor ersichtlich – nirgendwo in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst. Aufgabe dieser Kurzdarstellung ist es daher – ohne auf spezielle juristische Frage einzugehen – eine praxistaugliche Übersicht zu geben.

Insbesondere werden die für öffentliche Zwecke (wie zB die Polizei oder das Bundesheer) bestehenden Ausnahmen sowie die Möglichkeiten zur Erlangung von Ausnahmegewilligungen nicht gesondert besprochen. Sollten sich diesbezügliche Fragen ergeben, kontaktieren Sie entweder den Autor oder das Amt der jeweils zuständigen Landesregierung bzw. die jeweilige Nationalparkverwaltung.

Am Ende dieses Werkes befindet sich eine einseitige für den Pilotenkoffer gedachte Zusammenfassung aller sich ergebenden Beschränkungen, wobei jeweils die strengste bestehende Beschränkung (ohne z. B. auf die Unterscheidung zwischen Kernzone und Außenzone einzugehen) beinhaltet ist.

Dieses Werk beinhaltet keine Darstellung der in den Lufträumen über den Nationalparks gelegenen Luftraumklassen oder sonstiger Luftraumbeschränkungen. Diese sind daher gesondert zu beachten.

Sollten Sie Anregungen für eine Weiterentwicklung dieser Übersicht haben oder gar auf Fehler in der Darstellung aufmerksam werden, ersucht Sie der Autor um Benachrichtigung unter janezic@luftfahrtrecht.at.

Möge Ihnen dieses Werk von praktischem Nutzen sein und Ihnen helfen, allfällige Übertretungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden.

Joachim J. Janezic

Änderungen gegenüber der V1 vom 03.10.2006

Gegenüber der V1 vom 03.10.2006 ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen, insbesondere wurde die Rechtsquellenübersicht zu den einzelnen Nationalparks aktualisiert.

Inhaltliche Änderungen – insbesondere im Hinblick auf die laterale Ausdehnung der Nationalparks bzw. auf die jeweils geltenden luftfahrtrechtlich relevanten Beschränkungen – konnten im Rahmen der Überarbeitung nicht festgestellt werden.

Der Nationalpark Gesäuse (Steiermark)

1. Rechtsgrundlagen:

- a. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl. I Nr. 107/2003 bzw. Stmk. LGBl. Nr. 70/2003
- b. Gesetz vom 12.03.2002 über den Nationalpark Gesäuse, Stmk. LGBl. Nr. 61/2002
- c. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.02.2003 über die Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum Nationalpark, Stmk. LGBl. Nr. 15/2003
- d. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.02.2003, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird, Stmk. LGBl. Nr. 16/2003
- e. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 02.10.2006 über die Erklärung des Gebietes "Ennstaler Alpen/Gesäuse" (AT2210000) zum Europaschutzgebiet nr. 17, Stmk. LGBl. Nr. 132/2006

2. Geographische Ausdehnung:

Gebiet, das in den Gemeinden Weng, St. Gallen, Landl, Hieflau, Johnsbach und Admont liegt.

Eine genaue Darstellung der geographischen Ausdehnung des Nationalparks findet sich [hier](#).

3. Art der Beschränkungen:

Das Überfliegen des Nationalparks ist im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zulässig, wobei die in diesen Bestimmungen enthaltene Mindestflughöhe von 150 Metern (siehe § 9 LVR 2010) einzuhalten ist.

4. Link im Internet: www.nationalpark.co.at

Der Nationalpark Kalkalpen (Oberösterreich)

1. Rechtsgrundlagen:

- a. Landesgesetz vom 05.12.1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "O.ö. Kalkalpen", OÖ LGBl. Nr. 20/1997
- b. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen, OÖ LGBl. Nr. 49/1997
- c. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, mit der Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyerland, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt werden (Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"), OÖ LGBl. Nr. 112/1997 idF OÖ LGBl. 132/2009 samt 3 Ergänzungsverordnungen (**1**: OÖ LGBl. Nr. 27/2002 idF OÖ LGBl. Nr. 132/2009; **2**: OÖ LGBl. Nr. 82/2003; **3**: OÖ LGBl. Nr. 132/2009)
- d. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21.07.1997, mit der Managementpläne für den "Nationalpark O.ö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden, OÖ LGBl. Nr. 113/1997 idF OÖ LGBl. Nr. 96/2002
- e. Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" als "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalepn" bezeichnet wird, OÖ LGBl. Nr. 58/2005 idF OÖ LGBl. Nr. 131/2009

2. Geographische Ausdehnung:

Der Nationalpark befindet sich im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges.

Eine genaue Darstellung der geographischen Ausdehnung des Nationalparks findet sich [hier](#).

3. Art der Beschränkungen:

- a. Es gibt ausschließlich Beschränkungen für: Paragleiter, Hängegleiter und Flugdrachen; **nicht jedoch für:** Motorflugzeuge, Hubschrauber oder Segelflugzeuge.
- b. Mit den genannten Luftfahrzeugen darf nur am Schillereck (1.748m), Hohen Nock (1.963m) und Kleinerberg (1.287m) abgeflogen werden.
- c. Mit den genannten Luftfahrzeugen darf der Nationalpark nur im westlichen und südlichen Sengengebirge überflogen werden. Der Grenzverlauf dieser Überflugszone wird durch die geradlinige Verbindung der geographischen Erhebungen Ramsauer Größtenberg – Rohrauer Größtenberg – Hohe Nock – Rosskopf – Kleinerberg gebildet.
- d. Darüber hinaus ist mit den genannten Luftfahrzeugen das Überfliegen eines 300m breiten Gebietes nördlich der Verbindung Rohrauer Größtenberg – Hohe Nock und nordöstlich der Verbindung Hohe Nock – Rosskopf erlaubt.

4. Link im Internet: www.kalkalpen.at

Der Nationalpark Nockberge (Kärnten)

1. Rechtsgrundlagen:

- a. Kärntner Nationalpark- und Biosphärengesetz, Ktn. LGBl. Nr. 55/1983 idF Ktn. LBGI. Nr. 25/2007
- b. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18.11.1986, mit der der "Nationalpark Nockberge" eingerichtet wird, Ktn. LGBl. Nr. 79/1986 idF Ktn. LGBl. Nr. 36/1989

2. Geographische Ausdehnung:

Gebietsteile der Gurktaler Alpen in der Gemeinde Krens in Kärnten, der Marktgemeinde Radenthein, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (alle politischer Bezirk Spittal an der Drau) und der Gemeinde Reichenau (politischer Bezirk Feldkirchen)

[Karte auf unserer Website](#) (mit freundlicher Unterstützung des NP Nockberge)

3. Art der Beschränkungen:

- a. generell: Verbot der Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken
- b. in der Kernzone: Verbot der Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m MSL zu touristischen Zwecken
- c. in der Kernzone: Verbot der Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m MSL zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- d. in der Kernzone: Verbot der Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens

4. Link im Internet: www.nationalparknockberge.at

Der Nationalpark Hohe Tauern (Salzburg, Tirol, Kärnten)

1. Rechtsgrundlagen:

Bund:

- a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994

Salzburg:

- b. (Salzburger) Landesgesetz vom 19.10.1983 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, Sbg. LGBl. Nr. 106/1983 idF Sbg. LGBl. Nr. 20/2010
- c. Verordnung der Salzburger Landesregierung – Festlegung der Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, Sbg. LGBl. Nr. 107/1983 idF Sbg. LGBl. Nr. 23/1997

Tirol:

- d. (Tiroler) Landesgesetz vom 09.10.1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol, Tir. LGBl. Nr. 103/1991
- e. Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1992 über die Festlegung der Außengrenzen und der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, Tir. LGBl. Nr. 14/1992

Kärnten:

- f. (Kärntner) Nationalparkgesetz, Ktn. LGBl. 55/1983
- g. Verordnung der (Kärntner) Landesregierung vom 04.11.1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, Ktn. LGBl. Nr. 74/1986 idF LGBl. Nr. 39/2005

2. Geographische Ausdehnung:

Salzburg:

Reichenspitzgruppe, Venedigergruppe, Granatspitzgruppe, Glocknergruppe, Goldberggruppe, Ankogelgruppe

Tirol:

Lasörlinggruppe, Riesenfernergruppe, Venedigergruppe, Granatspitzgruppe, Glocknergruppe, Schobergruppe

Kärnten:

Glocknergruppe, Schobergruppe, Goldberggruppe, Ankogelgruppe

Eine genaue Darstellung der geographischen Ausdehnung des Nationalparks findet sich [hier](#).

3. Art der Beschränkungen:

Die Beschränkungen sind leider von Bundesland zu Bundesland verschieden. Natürlich gelten die Beschränkungen auch nur für das jeweilige Bundesland.

Salzburg:

In den Außenzonen ist die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in weniger als 5.000 m MSL nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

In den Kernzonen ist die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in weniger als 5.000 m MSL nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

In den Außen- und Kernzonen bestehen in mehr als 5.000 m Seehöhe keinerlei luftfahrtrelevante Beschränkungen.

In den Außen- und Kernzonen ist die Durchführung von Außenlandungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen und touristischen Zwecken untersagt.

Tirol:

Im gesamten Gebiet des Nationalparks ist

- die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen verboten, davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- und Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erreicht werden könnte;

- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern verboten.

Kärnten:

In der Kernzone sowie in den Sonderschutzgebieten "Großglockner-Pasterze" und "Gamsgrube" ist die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken verboten.

In der Kernzone sowie in den Sonderschutzgebieten "Großglockner-Pasterze" und "Gamsgrube" ist die Verwendung motorbetriebener Luftfahrzeuge in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken verboten.

In der Kernzone: Verbot der Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m MSL zu touristischen Zwecken

In der Außenzone ist die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken verboten.

In der Kernzone: Verbot der Ausübung des Modellflugportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens

4. Link im Internet: www.hohetauern.at

Der Nationalpark Donau-Auen (Wien und Niederösterreich)

1. Rechtsgrundlagen:

Bund:

- a. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997
- b. Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996

Wien:

- c. (Landes-)Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen, Wr. LGBl. Nr. 37/1996
- d. Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes, Wr. LGBl. Nr. 50/1996

Niederösterreich:

- e. NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-0
- f. Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0
- g. Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5505/2-0

2. Geographische Ausdehnung:

Nachdem keinerlei Beschränkungen bestehen, ist die exakte Lage des Nationalparks nicht luftfahrtrelevant.

3. Art der Beschränkungen:

Nicht zutreffend

4. Link im Internet: www.donauauen.at

Der Vollständigkeit halber wird noch auf das bestehende Flugbeschränkungsgebiet LO(R) – 15 hingewiesen. Siehe die diesbzgl. Restriktionen in AIP ENR 5.1-3.

Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (Burgenland)

1. Rechtsgrundlagen:

- a. (Burgenländisches Landes-)Gesetz vom 12.11.1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel errichtet wird, Bgld. LGBl. Nr. 28/1993
- b. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16.05.1999 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, Bgld. LGBl. Nr. 31/1999
- c. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16.02.1994, mit der das Aussehen von Hinweistafeln zur Kennzeichnung der Natur- und Bewahrungszonen im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel geregelt wird, Bgld. LGBl. Nr. 15/1994

2. Geographische Ausdehnung:

Nachdem keinerlei Beschränkungen bestehen, ist die exakte Lage des Nationalparks nicht luftfahrtrelevant.

3. Art der Beschränkungen:

Nicht zutreffend

4. Link im Internet: www.nationalpark-neusiedlersee.org

Der Vollständigkeit halber wird noch auf das bestehende Flugbeschränkungsgebiet LO(R) – 16 hingewiesen. Siehe die diesbzgl. Restriktionen in AIP ENR 5.1-4.

Der Nationalpark Thayatal (Niederösterreich)

1. Rechtsgrundlagen:

- a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal samt Anlage, BGBl. I Nr. 58/1998
- b. NÖ Nationalparkgesetz, 5505-0
- c. Verordnung über den Nationalpark Thayatal, 5505/3-0
- d. Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Thayatal, 5505/4-0

2. Geographische Ausdehnung:

Nachdem keinerlei Beschränkungen bestehen, ist die exakte Lage des Nationalparks nicht luftfahrtrelevant.

3. Art der Beschränkungen:

Nicht zutreffend

4. Link im Internet: www.np-thayatal.at

Übersicht für Pilotenkoffer

Nationalpark Gesäuse

- Einhaltung der Mindestflughöhe gem. § 9 LVR 2010 (150m GND)

Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen

- Beschränkungen nur für Paragleiter, Hängegleiter und Flugdrachen:
Durchflugs- und Abflugsbeschränkungen
- nicht jedoch für: Motorflugzeuge oder Hubschrauber

Nationalpark Nockberge

- Verbot der Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m MSL
- Verbot der Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens
- Verbot der Durchführung von Außenlandungen

Nationalpark Hohe Tauern

- Verbot der Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m MSL
- Verbot der Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens
- Verbot der Durchführung von Außenlandungen

Keine Beschränkungen gelten für folgende Nationalparks:

Nationalpark Donau-Auen (beachte jedoch: LO(R)-15)

Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel (beachte jedoch: LO(R)-16)

Nationalpark Thayatal